

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für Spezielle Weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO SWS/HSAN-20232-1)**

vom 02. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für Spezielle Weiterbildende Studien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SWS/HSAN-20232-1) wird wie folgt geändert.

1. § 2 der SPO SWS/HSAN-20232-1 Studienziel wird ersetzt durch den neuen § 2 Studienziel

(1) ¹Die speziellen weiterbildenden Studien schließen Hochschulzertifikatsprogramme ein und dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrungen gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. ²Die speziellen weiterbildenden Studien vermitteln den Lernenden spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die dem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf entsprechen. ³Das Hochschulzertifikat dokumentiert die systematische theoretische und praktische Beschäftigung in Übereinstimmung mit dem Studienplan und einer Prüfung (Art. 78 Abs. 2 BayHIG).

(2) Kompetenzen, die im Rahmen spezieller weiterbildender Studien erworben wurden, können auf geeignete Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Die Hochschulzertifikatsprogramme werden so entwickelt, dass sie eine wissenschaftlich-selbstständige Sinneinheit darstellen und der jeweilige Zertifikatsabschluss das Erreichen eines eigenständigen Qualifikationsziel mit einer Prüfung dokumentiert.

(4) ¹Die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen speziellen weiterbildenden Studien werden in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung in Hochschulzertifikatsprogrammen zusammengefasst. ²Die Studienziele werden jeweils in den entsprechenden Anlagen im Einzelnen näher beschrieben.

2. § 4 Abs. 2 der SPO SWS/HSAN-20232-1 wird ersetzt durch den neuen § 4 Abs. 2

(2) ¹Die speziellen weiterbildenden Studien umfassen in der Regel eine Studienzeit von zwei Jahren. ²Die Regelstudienzeit des jeweiligen Qualifizierungsmodulpaketes wird in den jeweiligen Anlagen dargestellt.

3. § 5 Abs. 1 der SPO SWS/HSAN-20232-1 wird ersetzt durch den neuen § 5 Abs. 1

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird für jedes Hochschulzertifikatsprogramm ein Studienplan sowie ein Modulhandbuch erstellt, aus dem sich der Ablauf der weiterbildenden Studien im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird, durch den in den jeweiligen Anlagen genannten speziellen weiterbildenden Studien, erstellt und vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die zuständige Fakultät ist in den Anlagen zu dieser Satzung für jedes Studienangebot festgelegt. ⁴Das Promotionsbegleitzertifikat (PBZ) ist Hochschulübergreifend und unterliegt keiner Fakultät.

4. § 10 Abs. 2 der SPO SWS/HSAN-20232-1 wird ersetzt durch den neuen § 10 Abs. 2

(2) Für erfolgreich abgelegte speziellen weiterbildenden Studien, Hochschulzertifikatsprogramme und Module wird jeweils ein Zertifikat erteilt mit folgenden Abschlüssen:

- Diploma of Advanced Studies (CAS) mindestens 30 ECTS / Niveaustufe 7 (DQR)
- Diploma of Basic Studies (DBS) mindestens 30 ECTS / Niveaustufe 7 (DQR)
- Certificate of Basic Studies (CAS) mindestens 10 ECTS / Niveaustufe 6 (DQR)
- Certificate of Basic Studies (CBS) mindestens 10 ECTS / Niveaustufe 6 (DQR)

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 22. Mai 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 02. September 2024

Ansbach, den 02. September 2024

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 02. September 2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. September 2024 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. September 2024.